



F. 29.9.09

Doppel

BUNDESGERICHT
TRIBUNAL FÉDÉRAL

2F_6 Act. 6

Recommandée

Bundesgericht
1000 Lausanne 14

Ihr Zeichen: 2F_6/2009
Unser Zeichen: 519.1-15
Sachbearbeiter/in: les
Bern, 11. September 2009

BUNDESGERICHT
Eing. 15 SEP. 2009 *
Postaufgabe _____

Vernehmlassung

des

Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und

Kommunikation

(UVEK)

vertreten durch

das Generalsekretariat, 3003 Bern

zum

Revisionsgesuch

von

Verein gegen Tierfabriken, VgT, Tuttwil

vertreten durch

Rechtsanwalt Rolf W. Rempfler, Advokatur am Falkenstein,

Falkensteinstrasse 1, Postfach 112, 9006 St. Gallen

gegen

Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR Idee Suisse, Giacomettistrasse

3, Postfach, 3000 Bern 15

Publisuisse SA, Giacomettistrasse 15, Postfach 610, 3000 Bern 31

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,

Bundeshaus Nord, 3003 Bern

betreffend

Nichtausstrahlung eines Werbespots

Doppel

geht an die Parteien zur
Kenntnisnahme

Lausanne, den 28. SEP. 2009

Bundesgerichtskanzlei 66

I. Rechtsbegehren

Auf das Revisionsgesuch sei durch das Bundesgericht einzutreten.

II. Begründung

A. FORMELLES

1. Mit Verfügung vom 13. Juli 2009 haben Sie das UVEK in der erwähnten Sache zur Vernehmlassung bis am 14. September 2009 aufgefordert.

Mit der vorliegenden Eingabe ist diese Frist gewahrt.

2. Beiliegend überweisen wir Ihnen ein zusätzliches Exemplar der Verfügung des EVED vom 22. Mai 1996, die Vernehmlassungen des EVED resp. UVEK an das Bundesgericht vom 21. August 1996 und vom 10. Januar 2002 sowie die Vorakten zum Verfahren.

B. MATERIELLES

1. Das Revisionsgesuch des Vereins gegen Tierfabriken, VgT (nachfolgend: Gesuchsteller) stützt sich auf Art. 122 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; 173.110).

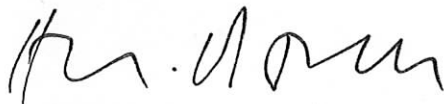
Im vorliegenden Fall liegt ein definitiver Entscheid des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte - datiert vom 30. Juni 2009 - vor. Mit Blick auf dieses Urteil erscheint eine Entschädigung nicht als geeignet, die Folgen der Verletzung auszugleichen. Zugleich ist kein anderes Rechtsmittel ersichtlich, um die Verletzung zu beseitigen.

2. Angesichts des jüngst ergangenen Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte erscheint es dem UVEK als angebracht auf das vorliegende Revisionsgesuch einzutreten und somit letztlich auf die Verfahrenssituation vor Eröffnung des Bundesgerichtsurteils vom 20. August 1997 zurückzukommen.
3. Hinsichtlich des künftigen Verfahrensverlaufs wird die Frage zu klären sein, welche Behörde erneut über die Ausstrahlung des Webspots des Gesuchstellers zu entscheiden hat. Unter Berücksichtigung der heutigen Rechtslage, würde diese Beurteilung in die Kompetenz der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) fallen. In Anbetracht der ergangenen Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist es fraglich inwiefern eine Rückweisung der Angelegenheit an die UBI sinnvoll erscheint. Die langjährige Verfahrensdauer macht zudem eine pragmatische Lösung in der vorliegenden Sache umso wünschenswerter.

4. In materieller Hinsicht erlaubt sich das UVEK den generellen Verweis auf die bereits ergangenen Stellungnahmen, einerseits zum ersten Revisionsgesuch vom 1. Dezember 2001 und andererseits zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 18. Juni 1996, zuhanden des Bundesgerichtes. An den darin enthaltenen Ausführungen wird insofern festgehalten, als diese den zwischenzeitlich in Kraft getretenen Rechtsgrundlagen sowie den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nicht entgegenstehen.

Wir ersuchen Sie, unserem eingangs gestellten Begehren unter Berücksichtigung unserer Ausführungen stattzugeben.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation



Hans Rudolf Dörig
Stellvertretender Generalsekretär

In 6-facher Ausfertigung

Beilagen:

- Verfügung des EVED vom 22. Mai 1996
- Vernehmlassung des EVED an das Bundesgericht vom 21. August 1996
- Vernehmlassung des UVEK an das Bundesgericht vom 10. Januar 2002
- Vorakten gemäss separatem Verzeichnis